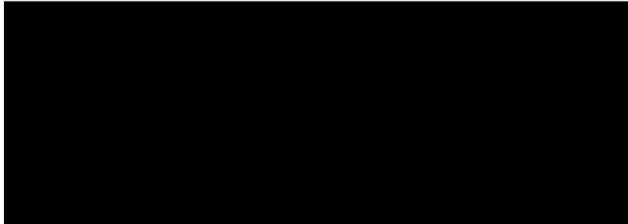




Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen – 10707 Berlin

per E-Mail



Geschäftszeichen (ggf. angeben)

VI R 1 - 7110-68/2022

Tel. +49 30 90139-

██████████@senstadt.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

post@senstadt.berlin.de

Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

26. Oktober 2022

Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 14. Oktober 2022

1 Anlage – Sprechzettel Grußwort des Senators

Sehr

████████████████████
auf Ihren mit E-Mail vom 14. Oktober 2022 gestellten Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Ihnen wird Zugang zu dem Sprechzettel für das Grußwort des Senators für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen anlässlich des Richtfestes des Gebäudes EDGE East Side am 12. Oktober 2022 gewährt. Ablichtungen der Informationen liegen diesem Bescheid als Anlage bei.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Akteneinsicht wird festgesetzt auf 10,00 EUR.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

 barrierefreier Zugang über Fehrbelliner Platz 4

Fahrverbindungen: U-Bahn: U3 und U7 Fehrbelliner Platz; Bus: 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Postbank Berlin, IBAN: DE47100100100000058100, BIC: PBNKDEFF100

Berliner Sparkasse, IBAN: DE25100500000990007600, BIC: BELADEBEXX

Bundesbank, Filiale Berlin, IBAN: DE53100000000010001520, BIC: MARKDEF1100

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 14. Oktober 2022 haben Sie beantragt Ihnen auf Grundlage des IFG „Sprechzettel, Redetexte und ähnliche vorbereitete Dokumente für Senator Geisels Besuch auf der Baustelle des sog. Amazon-Towers“ zu übersenden. Auf Rückfrage haben Sie sich mit E-Mail vom 25. Oktober 2022 damit einverstanden erklärt, dass personenbezogene Daten Dritter in den Unterlagen geschwärzt werden dürfen.

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten. Die von Ihnen beantragte Akteneinsicht unterfällt diesem Informationsrecht, so dass Ihrem Antrag stattzugeben ist.

In Vorbereitung des Richtfesttermins für das Gebäude EDGE East Side am 12. Oktober 2022 wurde für das Grußwort des Senators ein Sprechzettel erstellt. Dieser Sprechzettel wird Ihnen antraggemäß als Kopie zur Verfügung gestellt. Mit der Schwärzung der in dem Dokument enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter hatten Sie sich per E-Mail vom 25. Oktober 2022 einverstanden erklärt, ein Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 14 Absatz 2 IFG wurde daher nicht durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Senator bei dem Richtfesttermin frei gesprochen hat und von dem vorbereiteten Text des Grußwortes abgewichen ist. Es gilt das gesprochene Wort, die Aussagekraft dieses Dokuments ist insofern eingeschränkt.

III.

Die Akteneinsicht ist nach § 16 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Gemäß § 16 Satz 2 IFG ist das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung (GebBtrG) anzuwenden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich gem. § 6 Absatz 1 GebBtrG nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Nach § 1

Absatz 1 VGebO werden Verwaltungsgebühren nach dem der VGebO anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

Nach Tarifstelle 1004 lit. b) Ziff. 1 dieses Gebührenverzeichnisses beträgt die Rahmengebühr für die Gewährung von Akteneinsicht bei einer einfachen Akteneinsicht zwischen 5 und 100 EUR. Die Akteneinsicht war im vorliegenden Fall als einfache Akteneinsicht zu qualifizieren, da sie nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursachte und wenig Schwärzungen vorgenommen werden mussten.

Nach § 5 VGebO ist die Rahmengebühr zu bemessen nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Die mit dem Vorgang betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen haben für die Bearbeitung des Vorgangs etwa eine Stunde aufgewandt. Der wirtschaftliche Nutzen der Akteneinsicht wird als gering eingeschätzt, da der Inhalt des Grußwortes nur bedingt aussagekräftig ist. Es ist daher angemessen, die Gebühr vorliegend im untersten Bereich der Rahmengebühr auf 9,00 EUR festzusetzen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners sind hier nicht bekannt, es ist aber davon auszugehen, dass eine Verwaltungsgebühr in dieser Höhe keine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Für die Übersendung der Kopie des Sprechzettels fällt weiterhin eine Verwaltungsgebühr nach Tarifstelle 1001 Buchstabe e) des Gebührenverzeichnisses zu VGebO an, diese wird auf 1,00 Euro festgesetzt.

Insgesamt war daher für die Akteneinsicht eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR festzusetzen. Bitte überweisen Sie diesen Betrag bis zum 14. November 2022 auf eines der angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlins. Als Zahlungsgrund geben Sie bitte das Kassenzeichen 2230011067776 an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

